

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/09 S

L 6 B 700/08 R-KN-ER (Sächsisches LSG)
S 7 R 1181/08 KN-ER (SG Chemnitz)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter
Dr. Fichte und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 23.2.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 2.10.2008 zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerdeführerin hat mit einem an das LSG gerichteten und von dort am 6.5.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schriftsatz vom 20.4.2009 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beschwerdeführerin will sich mit ihrer sinngemäßen Beschwerde nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 23.2.2009 ist jedoch - wie das LSG der Beschwerdeführerin darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom 20.4.2009 von der Beschwerdeführerin persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass ihr Vorbringen schon aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführerin ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

